

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2014

Nr. 2014/117

Lüsslingen-Nennigkofen: Abfallreglement und Gebührenregulativ zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 4. Februar 2013 ersuchte die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen um Genehmigung des Abfallreglements und des Gebührenregulativs zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement und den Gebührenregulativ am 24. Januar 2013.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

2.3 Abfallreglement

Mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen kann das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt werden.

2.3.1 Ingress

Am 1. Januar 2010 ist das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in Kraft getreten, mit welchem das Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11) und die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (KAV; BGS 812.52) aufgehoben wurden. Aus diesem Grund ist der Ingress wie folgt zu ändern: „... ge-

stützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009."

2.3.2 § 6 Absatz 4

Gemäss Art. 30c Absatz 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. Die Bestimmung in § 6 Absatz 4 muss daher wie folgt angepasst werden: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.*“

2.3.3 § 15 Absatz 2

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 14 Absatz 3, wonach die Gemeindeversammlung die Höhe der Gebühren festlegt. Die Bestimmung muss daher wie folgt angepasst werden: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und *stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung.*“

2.3.4 § 19 Absatz 2

Je nach dem, was Gegenstand der Beschwerde ist, ist das Bau- und Justizdepartement oder die Schätzungskommission zuständig. Die Bestimmung ist daher wie folgt zu ändern und ergänzen: „Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das *Bau- und Justizdepartement* richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. *Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.*“

2.4 Gebührenregulativ zum Abfallreglement

2.4.1 A „Kehrichtsack-, Sperrgut- und Containergebühren (inkl. MwSt.)“, B „Grundgebühr (inkl. MwSt.)“ und F „Inkrafttreten“

Im Gebührenregulativ zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen können Ziffer A „Kehrichtsack-, Sperrgut- und Containergebühren (inkl. MwSt.)“, Ziffer B „Grundgebühr (inkl. MwSt.)“ und Ziffer F „Inkrafttreten“ genehmigt werden.

2.4.2 C „Grüngutpass“ und D „Häckselgut“

Im Abfallreglement muss zwingend aufgeführt werden die Gebühr als solche, der Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr sowie die Bemessungsgrundlagen. Nur so ist dem Legalitätsprinzip Genüge getan. Diese Angaben fehlen im vorliegenden Reglement bezüglich Grüngutpass und Häckselgut. Die Bestimmungen in Ziffer C „Grüngutpass“ und D „Häckselgut“ können daher nicht genehmigt werden.

2.4.3 E „Sondersammlungen“

Auch hier fehlen im Abfallreglement die Angaben zur Gebühr als solche, der Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühr sowie die Bemessungsgrundlagen. Weiter steht die Bestimmung in Widerspruch zu § 14 Absatz 3 des Abfallreglements, wonach die Höhe der Gebühren von der Gemeindeversammlung festgelegt wird. Die Bestimmung in Ziffer E „Sondersammlungen“ kann daher nicht genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt:
 - 3.1.1 Der Ingress wird wie folgt geändert: „gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.“
 - 3.1.2 § 6 Absatz 4 wird wie folgt angepasst: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.*“
 - 3.1.3 § 15 Absatz 2 wird wie folgt angepasst: „Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und *stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Anpassung.*“
 - 3.1.4 § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt: „Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das *Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.*“
- 3.2 Im Gebührenregulativ zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen werden Ziffer A „Kehrichtsack-, Sperrgut- und Containergebühren (inkl. MwSt.)“, Ziffer B „Grundgebühr (inkl. MwSt.)“ und Ziffer F „Inkrafttreten“ genehmigt.
- 3.3 Im Gebührenregulativ zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen werden Ziffer C „Grüngutpass“, Ziffer D „Häckselgut“ und Ziffer E „Sondersammlungen“ nicht genehmigt.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier vom Gemeindepräsident und der Ressortleiterin Umweltschutz originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements inkl. Gebührenregulativ zum Abfallreglement bis am 28. Februar 2014 zuzustellen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,
Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement und einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement und einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement (später)

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement und einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement (später)

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit einem genehmigten Abfallreglement sowie einem genehmigten Gebührenregulativ zum Abfallreglement (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**